

Richterbund M-V, c/o Amtsgericht Ribnitz-Damgarten  
Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten

**- per elektronischer Post -**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Europa- und Rechtsausschuss  
- Der Vorsitzende -  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

c/o Amtsgericht Ribnitz-Damgarten  
Herrn DAG Axel Peters  
Scheunenweg 10  
18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 03821 / 873 – 214  
Telefax: 03821 / 873 – 193

E-Mail: kontakt@richterbund.info  
Internet: www.richterbund.info

Ribnitz-Damgarten, den 28.09.2015

**Öffentliche Anhörung im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 2016/2017**  
Stellungnahme des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung zum Haushaltsgesetz 2016/2017, speziell zum Stellenplan im Einzelplan 09 (Justizministerium), bedanke ich mich. In Vorbereitung meiner mündlichen Erläuterungen im Ausschuss übermittle ich die folgende Stellungnahme.

**I. Vorbemerkung**

Der Richterbund M-V ist als Berufsverband der Richter und Staatsanwälte vorrangig dazu berufen, zum Personalbedarf im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich Stellung zu nehmen. Behandelt werden die Ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften des Landes. Für die Arbeits- und die Finanzgerichtsbarkeit sind nach meinem Kenntnisstand keine Veränderungen geplant bzw. notwendig.

Auch, wenn der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern als Interessenvereinigung gesondert Stellung nehmen wird, muss auch durch den Richterbund auf die besonderen Probleme der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingegangen werden. Zum einen vertreten auch wir Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes. Zum anderen können die Probleme in der Personalausstattung nicht lediglich für einen Bereich der Justiz isoliert betrachtet werden.

## II.

Der Entwurf des Stellenplans des Justizministeriums beinhaltet in Summe eine weitere deutliche Reduzierung des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Personals (dazu unter 1.). Dem seit Jahren bekannten Bedarf an kontinuierlichen Neueinstellungen zur dringend erforderlichen Veränderungen der Altersstruktur innerhalb der Justiz und der personellen Vorsorge hinsichtlich der bevorstehenden Pensionierungswelle wird hingegen – wieder – nicht Rechnung getragen (dazu unter 2.). Schließlich bleiben die erheblichen Personalbedarfssteigerungen aufgrund der stark angestiegenen Zahlen an Flüchtlingen und Asylbewerbern in Mecklenburg-Vorpommern unberücksichtigt (dazu unter 3.).

### 1. Personalentwicklung 2016 / 2017

#### a) Staatsanwaltschaften

Bei den Staatsanwaltschaften bestehen 120 Stellen der Besoldungsstufe R1. Davon sieht der Stellenplan die Streichung von insgesamt 11 Stellen vor, was einer Reduzierung von 9% entspricht. Zwei der wegfallenden Stellen sollen in Form von Amtsanwaltsstellen (gehobener Dienst) erhalten bleiben.

Nach der letzten mir vorliegenden Personalbedarfsberechnung für 2014<sup>1</sup> lag die Belastung im Bereich der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft bei 0,98, wobei die vier Staatsanwaltschaften mit 1,0 belasten sind. Reserven oder Überkapazitäten sind danach bei dem vorgesehenen Stellenabbau nicht vorhanden.

#### b) Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bei den Amts- und Landgerichten bestehen 200 Stellen der Besoldungsstufe R1. Der Stellenplan sieht insoweit die Streichung von 9 Stellen vor, was einer Reduzierung von 4,5% entspricht. Von den 38 Stellen der Besoldungsstufe R2 sollen bei den Amtsgerichten insgesamt 6 Stellen wegfallen, was einer Reduzierung von knapp 16% entspricht. Daneben fällt eine R2-Stelle beim Oberlandesgericht ersatzlos weg.

Die Belastung lag in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 2014 bei 0,97, wobei die Amtsgerichte bereits eine Belastung von 1,02 aufweisen. Mit dem vorgenannten Stellenwegfall steigt die Gesamtbelastung auf durchschnittlich 0,99, wobei die bei den Amtsgerichten bereits über "1" liegende Belastung weiter ansteigt.

Reserven oder Überkapazitäten sind damit auch bei den Ordentlichen Gerichten mit dem geplanten Stellenabbau nicht vorhanden.

#### c) Fachgerichtsbarkeiten

Lediglich bei den Sozialgerichten und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind zusätzliche Stellen vorgesehen – in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine R1-Stelle und in der Sozialgerichtsbarkeit sechs

---

<sup>1</sup> Übersicht des Personalbedarfs im höheren Dienst des Justizministeriums M-V

R1-Stellen. Dazu ist anzumerken, dass die Schaffung dieser Stellen angesichts der Belastungen in den beiden Gerichtsbarkeiten seit Jahren überfällig ist, deutlich zu spät kommt und nicht ausreichen wird.

## **(1) Sozialgerichtsbarkeit<sup>2</sup>**

Die Sozialgerichtsbarkeit des Landes ist seit Jahren personell völlig unzureichend besetzt, woran auch die jetzt geplanten zusätzlichen sechs Richterplanstellen nichts ändern werden.

Die Eingänge bei den Sozialgerichten sind insbesondere aufgrund der Hartz-IV-Gesetzgebung im Jahre 2002 seit dieser Zeit extrem angestiegen. Auch, wenn die Eingänge seit 2010 wieder leicht abgesunken sind, liegen sie anhaltend auf deutlich erhöhtem Niveau.

So gingen im Jahre 2002 bei den Sozialgerichten des Landes jährlich knapp 6.000 Klagen ein. Die Eingänge beliefen sich im Jahre 2007 auf 11.462 Klagen und erreichten ihren Höchststand im Jahre 2010 mit 14.271 Klagen jährlich. Das entspricht einer Steigerung gegenüber der Zeit vor der Hartz-IV-Gesetzgebung um knapp 140%. Im letzten Jahr lagen die Neueingänge immer noch bei 11.042 Klagen und damit nur geringfügig unter dem Niveau von 2007.

Beim Landessozialgericht sind die Eingänge und Rückstände in Folge der Steigerungen bei den Sozialgerichten natürlich ebenfalls gestiegen. Die Eingänge in Berufungssachen stiegen von 581 im Jahr 2007 auf ein zwischenzeitliches Hoch von 1.021 Berufungen im Jahr 2012 und lagen 2014 bei 919 Verfahren.

Diesem Zuwachs stand allerdings keine zeitnahe und insbesondere keine stetige Personalverstärkung gegenüber. 2002 bestanden in der gesamten Sozialgerichtsbarkeit des Landes 29 Richterplanstellen<sup>3</sup>. Die Zahl wurde erst im Jahre 2007 um eine Planstelle auf 30 erhöht. Bis zum Jahre 2010, dem Jahr der bislang höchsten Verfahrenseingänge, wurde die Zahl auf 45 Planstellen erhöht. Derzeit beträgt sie 56 und soll 2016 um weitere sechs Stellen auf 62 Stellen ansteigen. Das bedeutet, dass erst im nächsten Jahr eine Verdoppelung der Stellenanzahl gegenüber dem Ausgangsstand von 2002 erreicht wird, obwohl sich die Zahl der jährlichen Klageverfahren bereits bis 2007 fast verdoppelt hatte.

Folgerichtig sind inzwischen bei den Sozialgerichten riesige Rückstände entstanden. Die Zahl der zum Jahresbeginn bei den vier Sozialgerichten anhängigen Klagen ist von etwa 7.000 im Jahr 2002 auf über 23.000 Klagen im Jahr 2012 gestiegen. Aufgrund der leichten Eingangsrückgänge und verstärkter Abbaubemühungen konnten bis zum Jahresbeginn 2014 die Bestände auf 20.433 Klageverfahren abgebaut werden, was allerdings immer noch einem durchschnittlichen Arbeitsvorrat von etwa 55 Richterjahrespensen<sup>4</sup> entspricht.

Die Zahl der beim Landessozialgericht anhängigen Berufungen ist von 2007 bis 2014 von 763 auf 1.941 Berufungsverfahren angestiegen, was einem Arbeitsvorrat von etwa 15,5 Richterjahrespensen<sup>5</sup> entspricht.

---

<sup>2</sup> Alle Daten aus den Veröffentlichungen/Datenbanken des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) bzw. des Landesamtes für Statistik M-V ([www.statistik-mv.de](http://www.statistik-mv.de))

<sup>3</sup> Stellenanzahl Sozialgerichte und Landessozialgericht, mit Präsidenten-, Vizepräsidenten- und Direktorenstellen

<sup>4</sup> Berechnung ausgehend von einer Durchschnittsbasiszahl pro Verfahren nach Pebbßy von 270.

<sup>5</sup> Berechnung ausgehend von einer Durchschnittsbasiszahl pro Verfahren nach Pebbßy von 800.

Es bedarf eigentlich keiner Erwähnung, dass angesichts dieser Belastung auch die durchschnittlichen Verfahrensdauern deutlich angestiegen sind, bei den erstinstanzlichen Klageverfahren von 14,4 Monaten im Jahre 2007 auf 20,3 Monate im Jahre 2014, bei den Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht von 18,4 Monaten im gleichen Zeitraum auf 33,4 Monate.

Die Personalbedarfsberechnung 2014 weist für die Sozialgerichte eine Belastung im richterlichen Bereich von 0,97 aus, beim Landessozialgericht von 1,05 aus. Die Belastung berücksichtigt ausschließlich die Verfahrenseingänge im Jahr 2014. Das bedeutet, dass neben der Abarbeitung der Eingänge für den Rückstandsabbau nur sehr geringe bzw. gar keine Kapazitäten bestehen. Bei den dargestellten Arbeitsvorräte von etwa 70 Richterjahrespensen in der Sozialgerichtsbarkeit, wird selbst bei weiterem Eingangsrückgang die "Verstärkung" durch lediglich sechs zusätzliche Richterplanstellen die Probleme bei den Beständen und Verfahrenslaufzeiten schon rechnerisch erst in etwa zehn Jahren beseitigen können. Dabei ist das Problem, dass die Schaffung von R1-Stellen für den notwendigen Bestandsabbau beim Landessozialgericht keine oder nur eine geringe Bedeutung hat, noch gar nicht eingerechnet.

## **(2) Verwaltungsgerichtsbarkeit**

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist klar erkennbar, dass schon die momentane Personalausstattung aufgrund der bereits gestiegenen Anzahl an Asylverfahren nicht mehr ausreicht. Dabei wirken sich die momentanen Flüchtlingszahlen noch gar nicht auf die Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht aus, da zunächst die Bescheidung der Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgen muss (vgl. zu den zukünftigen Entwicklungen unter 3.).

Die Zahl der beim zuständigen Verwaltungsgericht Schwerin anhängigen Asylstreitsachen ist seit 2014 bereits sprunghaft angestiegen. Die Eingänge haben um mehr als 50% zugelegt. Gleichzeitig sind die Bestände in Asylsachen etwa um 30% angewachsen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der durch Urteil erledigten Asylklagen, die im Jahre 2014 schon bei über 22 Monaten lag, hat sich im ersten Halbjahr 2015 auf 23,5 Monate erhöht.

Das Verwaltungsgericht ist personell in keiner Weise für diese Belastung ausgestattet. Der Personalbedarf im Richterbereich lag im 1. Halbjahr 2015 bei 35 Richterarbeitskraftanteile (RiAKA). Zur Verfügung standen allerdings nicht einmal 24 RiAKA, so dass schon derzeit ein zusätzlicher, nicht gedeckter Personalbedarf von ca. 11 RiAKA besteht, nur um den laufenden Verfahrenseingang zu bearbeiten. Dabei ist die Abarbeitung der stetig auflaufenden Rückstände noch gar nicht berücksichtigt.

Diesem Bedarf kann selbstverständlich mit der im Stellenplan für 2016 vorgesehenen einen zusätzlichen Richterstelle nicht ansatzweise Rechnung getragen werden.

### **Zwischenfazit:**

In Summe erfolgt ausweislich des Stellenplans zum Einzelplan 09 ein weiterer Personalabbau im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich. Die aufgrund der unzureichenden Personalausstattung in der Sozialgerichtsbarkeit entstandenen Rückstände werden über Jahre nicht bewältigt werden können. Das gleiche Szenario droht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, da auch dort – wie zuvor schon in der Sozialgerichtsbarkeit – eine zeitnahe Reaktion auf die stark gestiegenen Belastungen ausbleibt. Die Situation ist sogar noch kritischer einzuschätzen, weil bei den

Sozialgerichten über Jahre hinweg eine personelle Unterstützung im Wege der Abordnungen insbesondere durch die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften erfolgte. Wie dargestellt, bestehen aber heute bei den Ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgrund des fortschreitenden Personalabbaus keine Kapazitäten mehr, um in den Fachgerichtsbarkeiten Hilfe zu leisten oder neben den originären Justizaufgaben zusätzliche Aufgaben, wie z.B. die gesetzlich vorgegebene Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs bzw. die Einführung der Elektronischen Akte, zu übernehmen.

## **2. Problem der Altersstruktur der Richter und Staatsanwälte**

Die Altersstruktur der Richter und Staatsanwälte des Landes ist maßgeblich durch die umfangreichen Einstellungen nach der Wende geprägt.

Das Durchschnittsalter der Richter und Staatsanwälte des Landes lag zum Stichtag 04.04.2013 bei 49,7 Jahren.<sup>6</sup> Nachdem es seit dem genannten Stichtag allerdings kaum Einstellungen von Proberichtern gegeben hat<sup>7</sup>, ist der Altersdurchschnitt seitdem weiter angestiegen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landtags-Drucksache 6/4469 – spricht in seiner Begründung von einem Altersdurchschnitt von "etwa 52 Jahren". Nur etwa 50 der ca. 630 Richter und Staatsanwälte im Land sind noch nicht 40 Jahre alt. Hingegen sind etwa 350 Richter und Staatsanwälte bereits über 50 Jahre alt. Bis 2024 werden 25%, bis 2029 sogar 50% der Richter und Staatsanwälte des Landes pensioniert.

Auch, wenn man – was insbesondere angesichts der derzeitigen Entwicklungen (vgl. unter 3.) durchaus fraglich ist – von einem gewissen Rückgang der Eingangszahlen und damit des Personalbedarfes ausgehen wollte, müssen die (allermeisten) Personalabgänge durch Neueinstellungen ausgeglichen werden. Das bedeutet konkret, dass innerhalb der nächsten 9 Jahre etwa 150 Proberichter, innerhalb der nächsten 14 Jahre sogar 300 Proberichter eingestellt werden müssen. Eine solches Einstellungsvolumen kann nur bei kontinuierlichen jährlichen Einstellungsrunden erreicht werden. Es ist schlichtweg ausgeschlossen, ausreichend qualifizierte Bewerber in diesen Größenordnungen auf einen Schlag oder auch nur in einzelnen großen Einstellungsrunden zu finden. Um den notwendigen Ersatz an Richtern und Staatsanwälten zu realisieren, bedarf es folglich der kontinuierlichen jährlichen Einstellung von etwa 10 bis 15 Proberichterinnen bzw. Proberichtern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch in den anderen Landesjustizverwaltungen, insbesondere der ostdeutschen Länder, der Bedarf an umfangreichen Neueinstellungen aufgrund von Pensionierungen besteht. Bereits jetzt sind zahlreiche Bundesländer gezwungen, die Qualitätsanforderungen an Bewerber abzusenken, um überhaupt noch eine ausreichende Anzahl an Neueinstellungen realisieren zu können. Dass Mecklenburg-Vorpommern bislang wenig Schwierigkeiten bei den Neueinstellungen hatte, liegt schlichtweg an den geringen Einstellungszahlen im Land.

Ich darf insoweit auf die Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landtags-Drucksache 6/4469 – verweisen. Dort heißt es:

---

<sup>6</sup> Erhebung des Justizministeriums M-V; vorgestellt auf dem Richterratstag am 13.09.2013 in Rostock

<sup>7</sup> Für das Jahr 2013 sind hier zwei Einstellungen bekannt. Der Stellenplan 2014/2015 sieht lediglich die Möglichkeit der Doppelbesetzung von zwei Stellen vor.

*"Angesichts des demographischen Wandels und des sich verschärfenden Wettbewerbs mit der freien Wirtschaft und der Anwaltschaft um die am besten qualifizierten Juristinnen und Juristen wird es zunehmend schwieriger, hochqualifizierte Nachwuchskräfte für die Justiz zu gewinnen. Durch die große Zahl von Einstellung von Richterinnen und Richtern in den neuen Bundesländern nach der deutschen Wiedervereinigung besteht hier bei dem Personalkörper eine flache Alterskurve mit einem hohen Durchschnittsalter (derzeit in Mecklenburg-Vorpommern bei etwa 52 Jahren). Dies führt zu massiven Altersabgängen und einem entsprechenden Einstellungsbedarf, der teilweise auch in den alten Bundesländern besteht. Auch wenn die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der geringen Einstellungszahl von Proberichtern in den vergangenen Jahren noch keine Abstriche bei der Qualität machen musste, stehen einige Bundesländer aufgrund der Lage auf dem Arbeitsmarkt vor der Entscheidung, von den Anforderungen eines vollbefriedigenden Zweiten Staatsexamens abweichen zu müssen. Bereits die Einstellungstermine der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass sogar eingeladene Bewerberinnen und Bewerber abspringen, weil sie bereits anderweitige Stellenangebote angenommen haben."*

Nur am Rande erwähnt werden soll, dass die ungünstige Altersstruktur naturgemäß auch zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit insgesamt führt. Es häufen sich krankheitsbedingte Ausfälle und auch die Belastbarkeit der Kolleginnen und Kollegen sinkt mit zunehmendem Alter. Diesen Ausfällen und Belastungsspitzen kann gerade durch den Einsatz jüngerer Kolleginnen und Kollegen begegnet werden.

### **3. Problem des zusätzlichen Personalbedarfes aufgrund der Flüchtlingssituation**

Der Haushalt berücksichtigt in keiner Weise die aufgrund der Flüchtlingssituation bereits entstandenen und folglich bekannten bzw. derzeit entstehenden erheblichen Personalmehrbedarfe bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes.

#### **a) Entwicklung der Flüchtlings- / Asylbewerberzahlen**

Wie konkret sich die Flüchtlingszahlen für Deutschland und damit auch für Mecklenburg-Vorpommern in diesem Jahr und in den nächsten Jahren entwickeln werden, ist derzeit nicht sicher zu prognostizieren. Viele Überlegungen, insbesondere auf Bundesebene, sind erkennbar darauf gerichtet, die Zahl der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge zu reduzieren. Welchen Erfolg diese Maßnahmen allerdings haben werden, ist offen. Für 2015 kann inzwischen aber nach den Äußerungen der Bundesregierung davon ausgegangen werden, dass die Zahl die bislang erwarteten 800.000 Flüchtlinge noch übersteigen wird.

Im Jahr 2014 wurden ausweislich des Jahresberichts des Landesamtes für Innere Verwaltung, Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten, etwa 4.500 ausländische Personen in Mecklenburg-Vorpommern erstaufgenommen. Dieser Zahl entspricht die im Jahresbericht 2014 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgeführte Zahl von 4.418 Asylanträgen (Erstanträge) in Mecklenburg-Vorpommern; bundesweit waren es 202.834 Anträge, davon 173.072 Erstanträge.

Wie schon erwähnt, steigen die für 2015 prognostizierten Flüchtlingszahlen stetig. Die Prognosen zeigen dabei gerade in den letzten Wochen einen exponentiell Anstieg. Die für Mecklenburg-Vorpommern noch im August genannte Zahl von etwa 16.400 Flüchtlingen wurde innerhalb nur

eines Monats auf inzwischen „bis zu 25.000“ korrigiert . Das entspricht dem 5,5-fachen der Vorjahreszahlen. Weitere Steigerungen sind durchaus wahrscheinlich.

Auch anhand der für 2015 vorliegenden statistischen Zahlen zu den gestellten Asylanträgen lässt sich eine extreme Steigerung der Zahlen herleiten. Dabei können keine ganz genauen Rückschlüsse auf das zu erwartende Gesamtvolumen an Asylanträge gezogen werden. Das liegt insbesondere daran, dass angesichts der gegenwärtigen Flüchtlingszahlen im Moment bereits die ordentliche Erfassung und Antragstellung der Flüchtlinge nicht mehr gewährleistet ist. Insofern zeigen die derzeit erfassten Anträge auch nur einen Teil der tatsächlich vorhandenen Asylsuchenden. Deutlich wird aber auch anhand dieser Daten, dass die Zahlen exponentiell zunehmen. So wurden laut BAMF im Juni 2015 insgesamt 23.797, im Juli 2015 insgesamt 37.531 und im August 2015 bereits 54.104 Asylanträge gestellt. Damit hat sich Zahl der Anträge im August im Vergleich zum Juni mehr als verdoppelt.

Unklar ist natürlich auch, wie genau die Entwicklung in den Folgejahren sein wird. Aber auch, wenn man unterstellt, dass die Zahlen in Deutschland aufgrund politischer Maßnahmen, z.B. hinsichtlich einer EU-weiten Verteilung der Flüchtlinge usw., nicht dauerhaft so hoch sein werden, wie im Moment, werden die Flüchtlingszahlen für Deutschland dauerhaft deutlich über den Zahlen der vergangenen Jahre liegen. Darüber herrscht sicherlich Einigkeit.

## **b) Einfluss der Flüchtlings- / Asylbewerberzahlen auf den Geschäftsanfall**

Die Erhöhung der Flüchtlings- und damit der Asylbewerberzahlen in Mecklenburg-Vorpommern führt unmittelbar zum Anstieg der Verfahrenszahlen in der Justiz. Natürlich ist bei einer höheren Bevölkerungszahl potentiell jeder Bereich der Justiz betroffen. An dieser Stelle kann und soll aber nur auf die offensichtlichen und bereits eintretenden Auswirkungen eingegangen werden.

### **(1) Verfahrensanstieg in Vormundschaftssachen aufgrund unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF)**

Unter den Flüchtlingen sind eine Vielzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF). Diese werden durch die Jugendämter gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen. Mit der Inobhutnahme ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht zu veranlassen (§ 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Das Familiengericht hat dann ebenfalls zu prüfen, ob die Eltern erreichbar sind und die elterliche Sorge selbst ausüben können. Andernfalls hat das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge anzuordnen, was Voraussetzung für die Bestellung des Vormunds ist (§§ 1674 Abs. 1, 1773 Abs. 1 BGB). Wegen des Vorranges der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft vor der Amtsvormundschaft hat das Familiengericht zu prüfen, ob insbesondere aus dem familiären Umfeld ein Vormund bestellt werden kann.

Die Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) hat aufgrund der Gesamtflüchtlingszahlen ebenfalls stark zugenommen. Die Zahl der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist bereits im Jahr 2014 gegenüber den Vorjahren um etwa 45% auf 10.400 gestiegen. Dies geht aus der jährlichen Erhebung des Bundesfachverbandes UMF hervor.

Bislang war die Zahl der UMF in Mecklenburg-Vorpommern sehr gering. Das hatte seinen Grund darin, dass die Verteilung von UMF nicht nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgte, die Minderjährigen also am Ort der Erstaufnahme, der regelmäßig nicht in M-V lag, verblieben und nicht ver-

teilt wurden. Nach dem Jahresbericht 2014 des BAMF wurden insgesamt nur 12 UMF nach M-V verteilt. Bei Anwendung des Königsteiner Schlüssels wären es etwa 214 Minderjährige gewesen.

Nachdem nun die Verteilung von Flüchtlingen insgesamt, also einschließlich der UMF, nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen soll, steigen die Zahlen in M-V natürlich automatisch. Berücksichtigt man dazu noch die Vervielfachung der Flüchtlingszahlen und damit auch der Anzahl der UMF, ergeben sich über 1.100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge für M-V allein für 2015.

Für die gerichtliche Bearbeitung dieser Verfahren entsteht nach dem bundesweit einheitlichen Personalbedarfsberechnungssystem für die Justiz (Pebb\$y) allein dadurch ein zusätzlicher jährlicher Personalbedarf im richterlichen Bereich von ca. 2,5 Pensen.

Dieser zusätzliche Personalbedarf verteilt sich nicht (gleichmäßig) über das gesamte Land, sondern betrifft die Amtsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich die Erstaufnahmeeinrichtungen liegen (z.B. AG Ludwigslust) oder Flüchtlinge erstmals in Sammelunterkünften aufgenommen werden (z.B. AG Rostock). Dort sind die Antragszahlen bereits deutlich angestiegen, wobei dies angesichts der derzeitigen Überlastung der Jugendämter erst der Anfang sein dürfte. Mit der Errichtung weiterer Aufnahmeeinrichtungen (z.B. Mühlengeez) werden auch die dortigen Amtsgerichte betroffen sein.

## **(2) Verfahrensanstieg bei den Asylverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Die steigende Anzahl an Asylanträgen bedingt natürlich auch eine weiter steigende Anzahl an gerichtlichen Asylverfahren. Nach Auskunft des Innenministeriums wird eine ablehnende Entscheidung des BAMF in ca. 80% der Fälle gerichtlich angegriffen. Die Ablehnungsquote des BAMF lag 2014 bei 33,4% und im 1. Halbjahr 2015 bei 37,4%. Daneben erfolgt in etwa 30% der Verfahren aus formellen Gründen keine Anerkennung, was teilweise ebenfalls zur gerichtlichen Anfechtung führt. Diese Fälle bleiben hier jedoch außer Betracht. Es ist aber zu berücksichtigen, dass gegenwärtig die Zahl der Asylsuchenden aus Ländern mit geringeren Anerkennungschancen (z.B. Kosovo, Serbien, Albanien) deutlich höher und ansteigend ist, als noch im letzten Jahr. Damit dürfte aber auch die Ablehnungsquote höher ausfallen.

Das BAMF verzeichnete bis einschließlich August in diesem Jahr bereits 257.000 Asylanträge. Ausgehend davon, dass die Verteilung von Flüchtlingen/Asylbewerbern nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt, entfallen auf M-V etwa 5.200 Anträge. Diese Zahl weicht offensichtlich erheblich von der Zahl der bereits in M-V angekommenen Flüchtlinge ab. Insofern muss zwingend davon ausgegangen werden, dass das BAMF derzeit überhaupt nicht in der Lage ist, die Anträge der vorhandenen Flüchtlinge überhaupt aufzunehmen, geschweige denn, zu bearbeiten.

Realistischer ist es deshalb, die prognostizierten Flüchtlingszahlen zugrunde zu legen. Bei einer Verfünffachung der Flüchtlingszahlen, ist – jedenfalls ungefähr – auch mit einer Verfünffachung der Asylanträge und damit der Asylklagen zu rechnen. Ausgehend von ca. 4.400 Asylanträgen (nur Erstanträge) im Jahr 2014 sind das in diesem Jahr etwa 22.000 behördliche Asylverfahren beim BAMF. Unter Zugrundelegung einer – sehr zurückhaltend angenommenen – Ablehnungsquote von 30% und einer Klagequote von 80% ergeben sich knapp 5.300 Asylverfahren allein aufgrund der in diesem Jahr aufgenommenen Flüchtlinge. Zum Vergleich: 2014 gingen bei beiden Verwaltungsgerichten in M-V insgesamt "nur" 3.164 Hauptsacheklagen ein. Allein die Zahl der Asylklagen würden damit das 1,7-fache der derzeitigen Gesamtzahl an Klageverfahren erreichen.



Es ist offensichtlich, dass bei dieser Personalausstattung nicht nur die gegenwärtigen Eingangszahlen überhaupt nicht bewältigt werden können, sondern dass die zu erwartenden Asylverfahren zu einer völligen Überlastung des Verwaltungsgerichts Schwerin führen werden und zwar in allen Rechtsbereichen. Eine extreme Verlängerung der Verfahrenszeiten wird unweigerlich die Folge sein, was natürlich zwangsläufig auch die Aufenthaltsdauer der abgelehnten Asylbewerber in Deutschland deutlich verlängern wird, mit allen damit zusammenhängenden Folgen und Konsequenzen.

Der Ministerpräsident und der Innenminister haben in der letzten Woche anlässlich der Aktuellen Stunde zur Flüchtlingsproblematik im Landtag erklärt, dass schnelle Entscheidungen sowohl für diejenigen, die hier bleiben können, als auch für diejenigen, die keine Chance auf Asyl in Deutschland haben, notwendig sind. Dies wird aber nur erreicht werden können, wenn auch die gerichtlichen Asylverfahren in relativ kurzen Zeiträumen abgeschlossen werden können.

### **(3) Sonstige Verfahrensanstiege**

Nur der Vollständigkeit halber sollen noch weitere Bereiche erwähnt werden, in denen aufgrund der Flüchtlingssituation ein Verfahrensanstieg und damit ein erhöhter Personalbedarf eintreten wird. Auf eine konkretere Bezifferung des Belastungsanstieges muss an dieser verzichtet werden.

Steigen werden zwangsläufig mit einer deutlich höheren Zahl an Asylbewerbern auch die Anzahl der Verfahren zu Asylbewerberleistungen bei den Sozialgerichten.

Im Bereich der Staatsanwaltschaften und Ordentlichen Gerichte ist ein Anstieg der Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich der sogenannten Schleuser- und Einwanderungskriminalität zu erwarten. Auch werden aufgrund des Anstieges der Asylverfahren bei zwangsweisen Abschiebungen mehr Abschiebehaftsachen auftreten.

## **III. Zusammenfassung**

Der vorliegende Entwurf des Stellenplans 09 wird nach Ansicht des Richterbundes M-V dem Personalbedarf der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern nicht gerecht.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich nach unserer Ansicht die Notwendigkeit der Erhaltung / Schaffung und Neubesetzung von:

- mindestens 15 Stellen für den Einsatz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- mindestens 5 Stellen für den Einsatz in der Sozialgerichtsbarkeit,
- mindestens 3 Stellen für den Einsatz in der Ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. den Staatsanwaltschaften

Welchem Bereich der Justiz die Stellen – dauerhaft – haushalts- bzw. personalrechtlich zugewiesen werden, soll mit dieser "Zuordnung" nicht vorgegeben oder festgelegt werden. Derzeit geht es vielmehr um die tatsächliche Personalzuordnung in den jeweiligen derzeit unterstützungsbedürftigen Bereichen. Mit der verstärkten Einstellung von Proberichtern würde ohnehin eine deutlich höhere Flexibilität im Personalbereich entstehen.

Angesichts der dargelegten Belastungen bzw. Belastungssteigerungen besteht auch nicht die Gefahr, dass es durch die Einstellung von Proberichtern zu einer "Überausstattung" der Justiz kommen könnte. Die notwendigen Neueinstellungen würden zunächst die in den nächsten Jahren zweifelsfrei bestehenden zusätzlichen Bedarfe abdecken. Gleichzeitig würden sie das dargestellte Problem der Nachwuchsgewinnung im Hinblick auf die anstehenden Pensionierungswellen abmildern. Sollten die insbesondere aufgrund der Flüchtlingssituation bestehenden zusätzlichen Bedarfe entgegen allen Erwartungen in den nächsten Jahren wieder entfallen, könnte dies durch den Abbau von Stellen der dann in großer Zahl in Pension gehenden Kolleginnen und Kollegen ausgeglichen werden. In entsprechender Weise wäre auch mit den notwendigen Beförderungstellen (z.B.: Richter am Landessozialgericht, Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht) umzugehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich die geschilderten Probleme natürlich auch in anderen Bundesländern stellen. Dadurch wird die Gewinnung von geeignet qualifiziertem Nachwuchs nochmals erschwert.

Für den Richterbund M-V



Axel Peters  
Vorsitzender